

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 4. April 2001

## Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz .....	62
Kirchliches Arbeitsrecht .....	62
Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten .....	62
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF .....	63
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand .....	63
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses zwischen den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm .....	64
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Bildung eines Kooperationsbereiches zwischen den Kirchengemeinden Bövinghausen und Lütgendortmund (Betreuung von distanzierter Kirchenmitgliedern) .....	66
Bekanntmachung der Satzung des Ev. Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe .....	68
Disziplinarkammer – Nachwahl – .....	71
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde .....	71
Urkunde über die Errichtung der 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg .....	71
Urkunde über die Vereinigung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg .....	71
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen .....	72
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ledde .....	72
Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Bochum .....	72
Bekanntmachung des Siegels des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg .....	72
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen .....	73
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen .....	73
Persönliche und andere Nachrichten .....	73
Ordinationen .....	73
Berufungen .....	73
Freistellungen .....	73
Ruhestände .....	74
Todesfälle .....	74
Freie Pfarrstellen .....	74
Anstellungen .....	74
Ernennungen .....	74
Berufungen zur/zum Kreiskantorin/Kreiskantor .....	74
Stellenangebot .....	76
Neu erschienene Bücher und Schriften .....	77
Kirchenasyl und staatliches Recht (Görisch), 2000 .....	77
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz (Sadler), 4. Auflage, 2000 .....	77
Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen (Boeddinghaus), 2. Auflage, 2000 .....	78
Das Internet und sein Recht (Loock-Wagner), 2000 .....	79
Praktisches Arbeitszeitmanagement (Adamski), 2. Auflage, 2000 .....	79
Jugendweihe zwischen Familie, Politik und Religion (Döhnert), 2000 .....	80
Zwischen Kreuz und Hakenkreuz (Rickers), 1995 .....	81
Christen und Juden gemeinsam ins dritte Jahrtausend (Frankemöller), 2000 .....	81
Ergriffen von Gott (Wenz), 2000 .....	82
Tod und Leben – erzählen und verstehen (Steinwede/Ryssel), 2001 .....	82
Die Osterzeit – Kindern erklärt (Moritz), 2001 .....	82
Christen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (Sievernich/Beckermann), 2000 .....	83
Der neue Mensch? (Strieth), 2000 .....	83
Prophetische Bilder (Frische), 2000 .....	83
Doctrinae diversae – Die geistliche Lehre (von Gaza), 2000 .....	83
Das Recht des Kindes auf Religion (Schweitzer), 2000 .....	83

Landeskirchenamt  
Az.: 14791/01/C 4-16/5

Bielefeld, 6. 3. 2001

Berlin, 31. Januar 2001

## **Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz**

**Vom 6. Mai 2000**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 37), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2010“ ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.
  - b) § 4 wird aufgehoben.

### § 2

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.
2. In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 6. Mai 2000

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**  
Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, 6. Mai 2000

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**  
Klassohn

### Beschluss

Das Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juni 2000, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.\*

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**  
Manfred Sorg

Landeskirchenamt  
Az.: 18016/01/A 07-02

Bielefeld, 19. 3. 2001

## **Kirchliches Arbeitsrecht**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 24. Januar 2001 auf Grund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

### I.

#### **Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten**

**Vom 24. Januar 2001**

### § 1

#### **Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung BAT-AO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 37 (zu SR 2y) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Die Protokollnotiz 6 zu Nr. 1 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von der Protokollnotiz 1 können Zeitangestellte auch im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) angestellt werden.“

bb) In Satz 3 wird im Eingang die Angabe ‚§ 1 BeschFG‘ durch die Worte ‚dem Teilzeit- und Befristungsgesetz‘ ersetzt.

\* Die Kirchenleitung hat der Inkraftsetzung für die Evangelische Kirche von Westfalen zugestimmt, damit die Einführungsgesetze der EKU zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz im Gesamtbereich der EKU in gleichem Wortlaut gelten. Die den Gliedkirchen durch die Änderung der EKU-Einführungsgesetze eingeräumte Möglichkeit, Vorruhestandsregelungen bis 31. Dezember 2004 vorzusehen, kommt in der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht zum Tragen. Die Vorruhestandsregelungen in § 10a AGPFDG und § 6 AGKBBG treten gemäß Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 VMaBnG und § 8 Abs. 2 AGKBBG mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

cc) In Satz 3 Buchst. a wird die Angabe ‚BeschFG‘ durch die Worte ‚dem Teilzeit- und Befristungsgesetz‘ ersetzt.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

## § 2

### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

Die Protokollnotiz 6 zu Nr. 1 der Sonderregelungen 2y wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Zeitangestellte auch im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) angestellt werden.“

2. In Satz 3 wird im Eingang die Angabe „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“ ersetzt.
3. In Satz 3 Buchst. a wird die Angabe „BeschFG“ durch die Worte „dem Teilzeit- und Befristungsgesetz“ ersetzt.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 24. Januar 2001

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kleingünther

## II.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 24. Januar 2001

## § 1

### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 23a (zu § 47) wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) In Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Absatz 2 werden jeweils vor den Worten ‚Zeitzuschläge‘, ‚Überstundenvergütungen‘ und ‚Zeitzuschlages‘ das Wort ‚gezählten‘ eingefügt und die Worte ‚der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3‘ gestrichen.“

## § 2

### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

In § 47 Abs. 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ gestrichen.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 24. Januar 2001

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Kleingünther

## III.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Vom 24. Januar 2001

## § 1

(1) Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 29. März 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Altersteilzeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die

a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 BAT-KF) von fünf Jahren vollendet haben

und

c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitverhältnis vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

## 3. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte „ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt“ durch die Worte „bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielten Arbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Berechnung des Mindestnetto-betrages nach den Absätzen 2 oder 3 ist die Rechtsverordnung zu § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zu Grunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto-betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 5 werden die Worte „des bisherigen Arbeitsentgelts (Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

f) In Absatz 8 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

6. In § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird innerhalb des Klammerzusatzes nach der Angabe „§§ 45 ff. SGB VII“ die Angabe „§§ 49 ff. SGB VII“ eingefügt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, 24. Januar 2001

### Rheinisch-Westfälische-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der Evangelischen Kirche von Westfalen

zwischen

dem Kirchenkreis Hagen,  
dem Kirchenkreis Hattingen-Witten,  
dem Kirchenkreis Schwelm,

über die Bildung eines Rechnungsprüfungs-  
verbundes.

Zur Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise im Bereich der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Gemeinsamer hauptamtlicher Rechnungsprüfer

(1) Für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm wird einvernehmlich ein gemeinsamer Rechnungsprüfer berufen, dem die nach der Rechnungsprüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrzunehmenden Aufgaben übertragen werden.

(2) Dem Rechnungsprüfer wird zur Erledigung seiner Aufgaben eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin oder ein teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter beigegeben.

**§ 2****Anstellungskörperschaft**

(1) Anstellungskörperschaft des Rechnungsprüfers ist der Kirchenkreis Hattingen-Witten. Dienstsitz ist Witten.

(2) Anstellungskörperschaft der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist der Kirchenkreis Hattingen-Witten. Dienstsitz ist Witten.

**§ 3****Verantwortlichkeit**

Der Rechnungsprüfer ist jeweils den Rechnungsprüfungsausschüssen der im § 1 genannten Kirchenkreise verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der einzelnen Rechnungsprüfungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er kann sich in den Sitzungen von seiner Mitarbeiterin oder seinem Mitarbeiter vertreten lassen. Bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben handelt er unabhängig.

**§ 4****Dienstanweisung**

Der Rechnungsprüfer und dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erhalten im Einvernehmen der Kreis-synodalvorstände der im § 1 genannten Kirchenkreise von ihrer Anstellungskörperschaft Dienstanweisungen.

**§ 5****Gemeinsamer Prüfungsplan**

(1) Zur Abstimmung der Prüfungsaufgaben und der Prüfungsverfahren wird ein Koordinierungsausschuss gebildet, der aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der im § 1 genannten Kirchenkreise besteht. Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt jährlich reihum einer der Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse.

(2) Der Koordinierungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um den gemeinsamen Prüfungsplan aufzustellen und die Durchführung zu überwachen.

(3) Der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Die Vorsitzenden der Leitungsorgane können gemäß § 4 Absatz 4 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen erteilen. Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 6****Kostenregelung**

Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfers und der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters werden von den im § 1 genannten Kirchenkreisen wie folgt getragen:

Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der gemäß Stellenbewertungsrichtlinien für Kirchen-Verwaltungsbeamte (StBewVO) zu ermittelnden Punktwerte (Stichtag 1. 7. jeden Jahres) der einzelnen Kirchenkreise zueinander aufgeteilt.

Am Ende des Haushaltsjahres wird die Spitzabrechnung durch den Kirchenkreis Hattingen-Witten durchgeführt.

**§ 7****Beendigung der Kooperation  
gemeinsamer Rechnungsprüfung**

Die Beendigung der Kooperation der im § 1 genannten Kirchenkreise erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen dieser Kirchenkreise. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt unter Ausschluss des Rechtsweges.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2001 in Kraft.

**Kirchenkreis Hagen**

Hagen, 15. Januar 2001

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)                      Wentzek                      Schulz

**Kirchenkreis Hattingen Witten**

Witten, 12. Februar 2001

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)                      Voswinkel                      Dr. Wenzel

**Kirchenkreis Schwelm**

Schwelm, 2. Februar 2001

**Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)                      Berger                      Ostermann

**Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen, dem Kirchenkreis Hattingen-Witten und dem Kirchenkreis Schwelm über die Bildung eines Rechnungsprüfungsverbundes wird in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hagen vom 16. Oktober 2000, dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 16. Oktober 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Schwelm vom 24. November 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. März 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)                      Grünhaupt

Az.: 13496/Hattingen-Witten V

## Kirchenrechtliche Vereinbarung

gemäß § 14 a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbands-gesetz) der EKvW zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Bövinghausen und

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Lütgendortmund,

beide Kirchenkreis Dortmund-West der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

### Bildung eines Kooperationsbereiches

#### § 1

Auf Grund der Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West vom 26. August 1998, vom 18. August 1999, vom 29. März 2000 und vom 23. August 2000 (Anlage) bilden die Evangelische Kirchengemeinde Bövinghausen und die Evangelische Kirchengemeinde Lütgendortmund einen Kooperationsbereich.

#### § 2

Zur Beratung der Presbyterien beider Kirchengemeinden und zur Förderung und Stärkung der Kooperation in dem Kooperationsbereich bilden die Presbyterien des Kooperationsbereiches

- eine Vollversammlung beider Presbyterien,
- ein Kuratorium zur Begleitung der Schwerpunkt-pfarrstelle des Kooperationsbereiches,
- einen Kooperationsausschuss.

### Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches

#### § 3

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund soll eine gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund als Schwerpunktpfarrstelle des Kooperationsbereiches werden, die distanzierten Kirchenmitgliedern und Nicht-Mitgliedern neue Erfahrungen mit Gott, Glauben und Gemeinde ermöglichen soll.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden werden bei einer zukünftigen Besetzung der Pfarrstelle und beim Beschluss einer Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber der Pfarrstelle den Vorschlag der Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereiches berücksichtigen.

Ebenso wird das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund (haushaltsführende Kirchengemeinde) bei der Feststellung des Haushaltsplans Vorschläge der Vollversammlung gem. § 4 Abs. 2 d) sowie des zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle gebildeten Kuratoriums berücksichtigen.

## Gremien des Kooperationsbereiches

### § 4

#### Vollversammlung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien beider Kirchengemeinden treten mindestens einmal jährlich zur Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereiches zusammen.

(2) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt das Konzept der Schwerpunktpfarrstelle.
- b) Sie macht einen Vorschlag für die Dienstanweisung für die Inhaberin oder den Inhaber dieser Pfarrstelle.
- c) Sie berät im Falle einer Vakanz der Schwerpunktpfarrstelle über deren Besetzung und macht den Presbyterien beider Kirchengemeinden einen Besetzungsvorschlag.
- d) Sie legt den Rahmen für die Finanzierung der Arbeit im Kooperationsbereich und für die laufende finanzielle Unterhaltung dieser Arbeit fest.

Die Presbyterien beider Kirchengemeinden können der Vollversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vollversammlung der Presbyterien des Kooperationsbereiches wählt aus ihrer Mitte für vier Jahre (im Rhythmus der Presbyteriumswahlen) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zuzuleiten sind.

### § 5

#### Kuratorium

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle bilden die Presbyterien beider Kirchengemeinden ein Kuratorium. Das Kuratorium soll sich mindestens sechsmal pro Jahr zu einer Sitzung treffen.

(2) Dem Kuratorium gehören vier gewählte Mitglieder der Presbyterien beider Kirchengemeinden an, von denen jedes Presbyterium zwei benennt, sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle. Für jedes Mitglied, außer der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Das Kuratorium kann der Vollversammlung der Presbyterien bis zu vier sachkundige Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters zur Berufung als weitere Mitglieder vorschlagen.

(3) Das Kuratorium wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(4) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Es meldet bei der Vollversammlung der Presbyterien und beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund die notwendigen Haushaltsmittel zur Planung bzw. Bewilligung an und überwacht die Verwendung dieser Mittel.
- Es unterstützt und begleitet die Arbeit in der Schwerpunktpfarrstelle inhaltlich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Inhaberin oder dem Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle zugeleitet werden.

(6) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund wird der Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und/oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schwerpunktpfarrstelle übertragen und notwendige Genehmigungen herbeiführen.

## § 6

### Kooperationsausschuss

(1) Dem Kooperationsausschuss gehören aus beiden Kirchengemeinden mindestens drei gewählte Presbyteriumsmitglieder sowie mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Person an, die nach Art. 59 der Kirchenordnung an den Sitzungen des Presbyteriums beratend teilnehmen kann. Diese werden von den Presbyterien benannt.

Der Kooperationsausschuss kann Personen mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.

(3) Der Kooperationsausschuss hat die Aufgabe, die Kooperation auf allen Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit unter den beteiligten Gemeinden zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwerfen und den Presbyterien sowie der Vollversammlung der Presbyterien entsprechende Vorschläge zu machen.

(4) Der Kooperationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien

sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Kooperationsausschusses und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Schwerpunktpfarrstelle nimmt an den Sitzungen des Kooperationsausschusses mit Stimmrecht teil.

## Kostenregelung

### § 7

#### Kostentragung

An den Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien sowie an den Kosten, die für und durch die Schwerpunktpfarrstelle entstehen, beteiligen sich die Vereinbarungspartner nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen. Es werden jeweils die Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt, die bei der Kirchensteuerverteilung durch die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund bzw. den Kirchenkreis Dortmund-West festgelegt werden.

## Schlussbestimmungen

### § 8

#### Änderung und Kündigung der Vereinbarung

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Presbyterien beider Kirchengemeinden.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von beiden Kirchengemeinden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2005.

(4) Eine Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen beiden Kirchengemeinden durchgeführt hat.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. März 2001 in Kraft.

Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

Dortmund, 23. Februar 2001

**Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen**

(L. S.)      Witt      Anders      Franke

Dortmund, 23. Februar 2001

**Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund**  
(L. S.) Wirsching Dr. Schmidt Budde

### **Genehmigung**

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund, beide Kirchenkreis Dortmund-West der Evangelischen Kirche von Westfalen, über die Bildung eines Kooperationsbereichs wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bövinghausen vom 8. Januar 2001, dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lütgendortmund vom 11. Januar 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 10. Januar 2001

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. März 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 15714/Lütgendortmund 1a

## **Bekanntmachung der Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 3. 2001  
Az.: C 21-02/09.01

Die Mitgliederversammlung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe hat am 23. Oktober 2000 eine neue Satzung beschlossen, zu der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen das Einvernehmen nach § 4 Absatz 8 Ziffer 1 Buchst. d Diakoniegesetz hergestellt wurde. Hiermit geben wir die neugefasste Satzung bekannt:

### **Satzung des Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe**

#### *Präambel*

Im Jahre 1922 wurde der Fachverband als „Evangelischer Kinderpflegeverband für Westfalen und Lippe“ mit dem Ziel gegründet, die vom evangelischen Glauben geprägte Arbeit mit Kindern zu fördern und zu begleiten, die Träger zu beraten und sich durch die Mitgestaltung an gesetzlichen Rahmenbedingungen

für die Arbeit und für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft einzusetzen.

Die Arbeit in dem „Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder“ ist diesem Auftrag verbunden und versteht ihn als Teil des gemeindlichen Auftrags, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Dabei soll Kindern und ihren Familien die Möglichkeit gegeben werden, christliche Traditionen kennen zu lernen und Glaube als gelebtes Miteinander zu erfahren.

In der Bindung an diesen kirchlichen Auftrag gibt sich der Fachverband auf der Grundlage der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen ‚Evangelischer Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe‘.
2. Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Träger der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, soweit sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. sind.
3. Er führt seine Aufgaben im engen Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen und Lippe durch. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt die Mitglieder als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber staatlichen und kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie im Zusammenhang mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Fachverband hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins und hat seinen Sitz in Münster.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe und Zweck**

Aufgaben des Fachverbandes sind insbesondere:

- a) Die Zusammenfassung der Trägerinteressen in den Bereichen der pädagogischen Arbeit und der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) die Beratung von und Beschlussfassung zu fachlichen und fachpolitischen Grundsatzpositionen für die Diakonischen Werke im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) das Aufstellen von fachlichen Standards und Grundsätzen für die Arbeit der Mitglieder;
- d) die Mitarbeit im Fachverband auf Bundesebene und anderen fachlichen Zusammenschlüssen, Vertretung in Fachkonferenzen;
- e) die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch zentrale und regionale Angebote zu fachlichen Fortbildungen, Tagungen und Projekte;

- f) die Initiierung, Förderung und Unterstützung von Modellprojekten.

### § 3

#### Durchführung der Aufgaben des Fachverbandes

1. Die Durchführung der Aufgaben geschieht in ständiger Zusammenarbeit mit den Trägern und in besonderer Weise mit den in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche Verantwortlichen und deren beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Das Diakonische Werk Westfalen stellt dem Fachverband Personal und Sachmittel für die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Vertretung des Diakonischen Werkes Westfalen im Vorstand des Fachverbandes übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, die im Diakonischen Werk Westfalen für diesen Bereich zuständig sind.
3. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

### § 4

#### Mitglieder

1. Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. Gastmitglieder der Diakonischen Werke sind auch Gastmitglieder des Fachverbandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) wenn der Träger keine Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder mehr durchführt;
  - b) durch Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. im Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche.
3. Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten der Arbeit des Fachverbandes mit zu tragen.

### § 5

#### Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Delegiertenkonferenz;
- b) der Vorstand.

### § 6

#### Delegiertenkonferenz

1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus den gewählten Delegierten der Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterin oder dem Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Die Delegierten der Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- je zwei Delegierte aus dem Bereich eines jeden Kirchenkreises der Evangelischen Kirche von Westfalen;
- zwei Delegierte aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche;
- zwei Delegierte, die von den nicht verfasst kirchlichen Mitgliedern gewählt werden.

Bei der Abstimmung richtet sich die Anzahl der Stimmen der Delegierten nach der Zahl der von ihnen vertretenen Tageseinrichtungen:

- Delegierte eines Kirchenkreises, in dem weniger als 20 Tageseinrichtungen vorhanden sind, haben je 1 Stimme;
  - Delegierte eines Kirchenkreises, in dem 20 bis 40 Tageseinrichtungen vorhanden sind, haben je 2 Stimmen;
  - Delegierte eines Kirchenkreises, in dem 40 bis 60 Tageseinrichtungen vorhanden sind, haben je 3 Stimmen;
  - Delegierte eines Kirchenkreises, in dem über 60 Tageseinrichtungen vorhanden sind, haben je 4 Stimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes des Fachverbandes gehören der Delegiertenkonferenz stimmberechtigt an.
  4. Die oder der vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen benannte Vertreterin oder Vertreter gehört der Delegiertenkonferenz stimmberechtigt an.
  5. Zur Delegiertenkonferenz können fachlich kompetente Personen mit beratender Stimme vom Vorstand eingeladen werden.

### § 7

#### Aufgaben der Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät über Grundsatzfragen und beschließt über fachliche und fachpolitische Grundsatzpositionen für die Diakonischen Werke im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
4. Sie entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben sowie über den Verzicht auf bisherige Aufgaben im Rahmen dieser Satzung.
5. Sie beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit des Fachverbandes mit dem Diakonischen Werk Westfalen.
6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fachverbandes.

### § 8

#### Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenkonferenz

1. Die Delegiertenkonferenz wird durch den Vorstand des Fachverbandes mit einer Tagesordnung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen.

2. Die Delegiertenkonferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie muss darüber hinaus zusammengerufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich beim Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung beantragt.
3. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Ist eine Delegiertenkonferenz nicht beschlussfähig, weil die nach Absatz 3 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste Delegiertenkonferenz innerhalb von zwei Wochen mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die Delegiertenkonferenz ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz, auf der mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein müssen, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes Westfalen, des Vorstandes des Diakonischen Werkes Lippe und der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.
7. Die Leitung der Delegiertenkonferenz hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
8. Über die Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die koordinierende Referentin oder der koordinierende Referent des Fachbereiches des Diakonischen Werkes Westfalen nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 a) werden von der Delegiertenkonferenz für die Dauer von vier Jahren im Einklang mit den Presbyteriumswahlen\* gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist unmittelbar auf der nächsten Delegiertenkonferenz eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sein müssen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Fachverband und ist für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 verantwortlich.
2. Der Vorstand beruft die Delegiertenkonferenz ein, bereitet ihre Beschlüsse vor und ist für deren Umsetzung verantwortlich.
3. Zwischen den Delegiertenkonferenzen berät und beschließt der Vorstand über die fachlichen und fachpolitischen Fragen, soweit nicht Grundsatzzpositionen der Arbeit betroffen sind.
4. Der Vorstand beschließt über die Berufung von Fach-Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften. Der Vorstand kann Regional- bzw. Fachkonferenzen einberufen.
5. Der Vorstand gewährleistet einen regelmäßigen Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Fachberatung sowie mit der Fachberaterkonferenz.

## § 11

### Gemeinnützigkeit

1. Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Personen, die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche sind oder einer anderen, in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. angeschlossenen Kirchen angehören.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Fünf von der Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Personen.  
Für Delegierte, die in den Vorstand gewählt werden, ist entsprechend nachzuwählen.
  - b) Je eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und vom Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche benannte Vertretung.

\* Bei der erstmaligen Wahl wird die Wahlperiode verkürzt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahlen der Presbyterien.

2. Der Fachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 12 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2000 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Die Satzung vom 14. November 1994, zuletzt geändert am 7. Juli 1995, wird aufgehoben.
3. Der Fachverband verzichtet auf die Rechtsfähigkeit und beschließt, den Verein im Vereinsregister löschen zu lassen.

### Disziplinarkammer – Nachwahl –

Landeskirchenamt                      Bielefeld, 13. 3. 2001  
Az.: A 12-03

Als Nachfolger von Herrn Bernd Müller, Münster, hat die Landessynode 2000

Herrn Dr. Robert Brockhaus  
von Humboldt-Straße 45  
48159 Münster

zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Rest der Amtszeit bis zum 31. Dezember 2004 gewählt.

### Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Februar 2001

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 10381/Hörde 1 (3)

### Urkunde über die Errichtung der 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 5. Pfarrstelle errichtet. Diese Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen (50 %) werden kann.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Bielefeld, 25. September 2000

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Dr. Hoffmann  
(L. S.)  
Az.: 37811/Arnsberg VI.5

### Urkunde über die Vereinigung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt.

#### § 1

Die durch Urkunde des Landeskirchenamtes vom 11. Juli 1994 – Az.: 29250/Arnsberg 1 (2.2) – erfolgte Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg werden wieder zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg vereinigt.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Februar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 10884/Arnsberg 1 (2.1) und 1 (2.2)

**Urkunde  
über die Bestimmung des  
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Bausenhagen**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen als Pfarrstelle, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

## § 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 59977/Bausenhagen 1 (1)

**Urkunde  
über die Bestimmung des  
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Ledde**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

## § 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ledde wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

## § 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. Februar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 09352/Ledde 1 (1)

**Urkunde  
über die Änderung des Namens  
des Kirchenkreises Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

Der Kirchenkreis Bochum führt ab 1. Januar 2001 den Namen „**Evangelischer Kirchenkreis Bochum**“.

Bielefeld, 28. Februar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: Bochum I

**Bekanntmachung des Siegels des  
Evangelischen Kirchenkreises  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Landeskirchenamt Bielefeld, 1. 3. 2001  
Az.: 14923/Lüdenscheid-Plettenberg I Beih.

Der durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 31. August 2000 durch Vereinigung der früheren Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg neu gebildete Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, der mit Wirkung vom 31. August 2000 den Namen Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 2. 2001  
Az.: 12483/Hagen Ref. 9 S

Die in der Reformationszeit entstandene frühere Kleinere evangelisch-(ref.) Kirchengemeinde Hagen, die durch Namensänderung vom 17. Januar 1956 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hagen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 2. 2001  
Az.: 11625/Preußen 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 29. Dezember 1904 und der Königlichen Regierung in Arnberg,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 6. Januar 1905 mit Wirkung vom 1. Februar 1905 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Preußen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### **Persönliche und andere Nachrichten**

#### **Ordiniert wurden:**

Pfarrer z. A. Matthias B i e r m a n n , am 4. Februar 2001 in Bielefeld;

Pfarrer z. A. Dirk G r z e g o r e k , am 4. Februar 2001 in Dellwig;

Pfarrer z. A. Michael H e r m a n n , am 21. Januar 2001 in Syburg-Auf dem Höchsten;

Pfarrerin z. A. Karin K a m r o w s k i , am 14. Januar 2001 in Eichlinghofen;

Pfarrer z. A. Bernd M ü n k e r , am 28. Januar 2001 in Wilnsdorf;

Pfarrer z. A. Carsten S c h a u b , am 10. Dezember 2000 in Herdecke;

Pfarrerin z. A. Anette S t o r k , am 18. Februar 2001 in Bönen;

Pfarrer z. A. Jörn W i t t h i n r i c h , am 25. Februar 2001 in Herten-Langenbochum.

#### **Berufen sind:**

Pfarrerin Stephanie L ü d e r s zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Nette, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerin Judith P a l m zur Inhaberin einer landeskirchlichen Pfarrstelle für den Bereich „Vikariatsausbildung“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von sechs Jahren zum 1. März 2001.

#### **Freigestellt worden sind:**

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 30. April bis einschließlich 31. Juli 2001 freigestellt ist:

Pfarrerinnen Monika A l t e k r ü g e r , Kirchenkreis Vlotho (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Pfarrerinnen Heike P r o s k e , Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, infolge Berufung für einen Dienst bei der Deutschen Seemannsmission e. V.

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. April 2001 bis einschließlich 31. März 2005 freigestellt ist:

Pfarrerinnen z. A. Kirsten S c h ö n e w o l f f , Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW in Dortmund (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Udo F i s c h e r , Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. März 2001;

Pfarrer Hans-Ulrich K ö s t e r , Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. März 2001;

Pfarrer Dieter S c h u c h , Ev. Kirchengemeinde Eppendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. April 2001;

Pfarrer Reinhold S t r a s d a s , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2001;

Pfarrer Martin V ö l k e l , Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. April 2001.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Weert H ü t t m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Februar 2001, im Alter von 63 Jahren;

Pastor i. R. Wilhelm K r e f t , zuletzt Pastor in der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, am 23. Februar 2001, im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich O t t o , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, am 12. Dezember 2001, im Alter von 75 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

Eine landeskirchliche Pfarrstelle im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schwerte-Villigst mit dem Arbeitsinhalt für die Fortbildung in „Seelsorge“ und „Gruppen- und Bildungsarbeit“.

**Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### **Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D e r n e , Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. August 2001;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G o h f e l d , Kirchenkreis Vlotho, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

#### **Die Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

3. Kreispfarrstelle L ü b b e c k e (Jugendarbeit);

Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### **Angestellt sind:**

Herr Bernhard D i e l , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Februar 2001.

#### **Ernannt sind:**

Frau Vivien B l o c k , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2001;

Frau Anke B ö s e , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. März 2001;

Frau Sigrid D o h r m a n n , Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 2001;

Frau Susanne E i c h l e r , Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. März 2001;

Frau Kerstin W i t z l e b e n , Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst am Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. März 2001.

#### **Berufung zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor**

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfgang B a h n ist mit Wirkung vom 27. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Vlotho berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Bernhard B u t t m a n n ist mit Wirkung vom 14. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Bochum berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Ute D e b u s ist mit Wirkung vom 26. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Siegen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Friedemann E n g e l b e r t ist mit Wirkung vom 8. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Halle berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Wilhelm F a r e n h o l t z ist mit Wirkung vom 21. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hamm berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Rainer F i d r i c h ist mit Wirkung vom 5. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Andreas F r ö h l i n g ist mit Wirkung vom 5. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Joachim G e h r o l d ist mit Wirkung vom 15. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Bielefeld berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Heinz Hermann G r u b e ist mit Wirkung vom 11. September 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lübbecke berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Ulrich H i r t z b r u c h ist mit Wirkung vom 26. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Martin H o f f m a n n ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Klaus I r m s c h e r ist mit Wirkung vom 26. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Iserlohn berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Stefan I s e k e ist mit Wirkung vom 15. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Ruth J ü r g i n g ist mit Wirkung vom 15. August 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Manfred K a m p ist mit Wirkung vom 26. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hagen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Christa K i r s c h b a u m ist mit Wirkung vom 7. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Soest berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Gerhardt M a r q u a r d t ist mit Wirkung vom 22. September 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Schwelm berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Wolfgang M e i e r - B a r t h ist mit Wirkung vom 19. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Dortmund-Nordost berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Thorsten M e n n e ist mit Wirkung vom 14. August 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Unna berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Thomas M e y e r - B a u e r ist mit Wirkung vom 13. Dezember 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gütersloh berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Daniela R a t a j c z a k ist mit Wirkung vom 2. März 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Detlef R e n n e b e r g ist mit Wirkung vom 17. Mai 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Herne berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Hans Wilfrid R i c h t e r ist mit Wirkung vom 14. August 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Jost S c h m i t h a l s ist mit Wirkung vom 23. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Ruth M. S e i l e r ist mit Wirkung vom 15. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Bielefeld berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Berthold S e i t z e r ist mit Wirkung vom 5. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kirchenmusikdirektorin Mary S h e r b u m ist mit Wirkung vom 4. September 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Norbert S t a s c h i k ist mit Wirkung vom 13. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Dortmund-Mitte berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Ulrich S t ö t z e l ist mit Wirkung vom 26. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Siegen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard S t r u b ist mit Wirkung vom 4. September 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Frau Kantorin Jutta T i m p e ist mit Wirkung vom 29. Juni 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lünen berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Martin U f e r m a n n ist mit Wirkung vom 12. Dezember 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Tecklenburg berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kirchenmusikdirektor Klaus V e t t e r ist mit Wirkung vom 22. August 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Münster berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Hartmut W e i d t ist mit Wirkung vom 18. Dezember 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Wittgenstein berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Herr Kantor Gerd W e i m a r ist mit Wirkung vom 22. Mai 2000 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor des Kirchenkreises Arnsberg berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

### **Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt ihre

#### **A-Kirchenmusikerstelle (100 %)**

neu besetzen.

Wir sind eine Kirchengemeinde – ca. 10.000 Gemeindeglieder – mit 5 Pfarrstellen an 3 Predigtstätten. Wir sind froh über ein vielfältiges Gemeindeleben mit einer von unterschiedlichen Formen geprägten Gottesdienstlandschaft.

Wir wünschen uns eine Kantorin/einen Kantor, die/der

- Kirchenmusik als Teil der Verkündigung versteht
- Freude hat, aktiv an der Planung und Gestaltung unserer Gottesdienste mitzuwirken und den Gemeindegesang zu fördern
- offen ist für unterschiedliche musikalische Stilrichtungen
- das bestehende reiche Konzertangebot kreativ fortführt
- pädagogisches Geschick für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringt
- fähig und bereit ist, sich kooperativ im Team unserer Mitarbeitenden einzubringen
- in der Region Iserlohn Verantwortung übernimmt für
  - die Ausbildung von nebenamtlichen KirchenmusikerInnen
  - die Begleitung und Förderung der KirchenmusikerInnen
  - die Unterstützung, Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die konzerterfahrene Evangelische Kantorei Iserlohn hat zurzeit 45 Mitglieder.

Wir bieten:

- in der Obersten Stadtkirche (gotische Hallenkirche) eine K. Schuke-Orgel (1973, III+P, 43 Stimmen) und eine Chororgel von Tschöckel
- in der Reformierten Kirche eine historische Schulze-Orgel von 1847 (renov. 1993/94, II+P, 18 Stimmen)
- großzügige Probenräume mit Flügel, Klavieren, Orff-Instrumentarium, umfangreicher Notenbibliothek
- eigenes Büro in Kirchnähe
- Vergütung nach BAT-KF
- Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Iserlohn, das „Tor zum Sauerland“, ist eine Stadt mit ca. 100.000 Einwohnern, hat alle Schulformen am Ort, ein reichhaltiges kulturelles Angebot und gute Verkehrsanbindungen.

Die Besetzung der Stelle mit einem Ehepaar ist für uns eine gut denkbare Möglichkeit. Die Ev. Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt; die Kirchengemeinde sieht der Bewerbung von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis 5. Mai 2001 an das Presbyterium der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde, Piepenstockstraße 29, 58636 Iserlohn.

Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Auskunft geben: Pfarrer Udo Schulte,  
Tel. (0 23 71) 6 00 50  
Kreiskantor Klaus Irmscher,  
Tel. (0 23 04) 6 12 89

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Görisch, Christoph: **„Kirchenasyl und staatliches Recht“**; Duncker & Humblot Berlin 2000; 291 Seiten; 134 DM; Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft Bd. 129; ISBN 3-428-09897-8, ISSN 0935-5383.

Das sog. Kirchenasyl meint die Schutzgewährung für Verfolgte in Kirchengebäuden oder anderen Gemeinderäumen. Die lebendige Tradition des Kirchenasyls wird begleitet von der Diskussion um die rechtliche Einordnung. Dabei fragt der Autor konkret nach der Möglichkeit der rechtmäßigen staatlichen Beendigung des Kirchenasyls und nach der strafrechtlichen Sanktionierung des Kirchenasyls. Damit beschreibt er sozusagen das weltliche Risiko der kirchenasylgewährenden Personen in einer Kirchengemeinde.

Im Anschluss an die Einleitung (S. 19–24) ist die Arbeit in zwei Hauptteile gegliedert. Der Erste Teil

„Kirchenasyl und einfaches Recht“ (S. 25–110) bietet zunächst eine einfachrechtliche Analyse. Die Beendigung des Kirchenasyls ist danach zulässig sowohl durch Maßnahmen gegenüber dem Kirchenasylflüchtigen als auch durch mittelbare Maßnahmen gegenüber dem Kirchenasylgewährenden. Allerdings weist Görisch auf die vollstreckungsrechtlichen Hemmnisse in Nordrhein-Westfalen (kirchlich also in: Lippe, Westfalen und Rheinland) hin, Die behördliche Vollstreckung gegen die als öffentlich-rechtlichen Körperschaft organisierte Kirche ist nach § 76 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NW) nicht zulässig (S. 67 f.).

Im zweiten Teil „Kirchenasyl und Verfassungsrecht“ (S. 111–265) folgt die verfassungsrechtliche Analyse, also vor allem die Perspektive des Staatskirchenrechts. Weder aus dem Grundrecht auf Asyl (Art. 16 a GG) noch aus dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) lässt sich danach ein Kirchenasylrecht folgern. Es gibt aber – in engen Grenzen, d. h. unter bestimmten Voraussetzungen – ein Kirchenasyl, das staatskirchenrechtlich abgesichert ist und deshalb sowohl der Beendigung als auch der strafrechtlichen Sanktionierung entgegensteht. Das Kirchenasyl wird dazu den „eigenen Angelegenheiten“ im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV der Kirche zugeordnet. Voraussetzung ist weiter, dass die „allgemeinen Gesetze“ als Schranke des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen nicht eingreifen. Das kann dann der Fall sein, wenn das Kirchenasyl öffentlich „ordnungsgemäß“ (kirchliche Bereitschaft der Versorgungsübernahme, Beschränkung auf räumlichen Verfügungsbereich der Kirche, keine Schaffung besonderer Einwanderungsanreize) durchgeführt wird zur Abwendung einer befürchteten Lebens- oder Leibesgefahr des Asylsuchenden und es keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung gibt.

Die detaillierte Untersuchung gibt den Stand des Rechts von Ende Juli 1998 wieder. Die umfassende und zielgerichtete Vorgehensweise des Autors schafft juristische Klarheit. Bekanntlich können aber juristische Bibliotheken durch einen Federstrich des Gesetzgebers zur Makulatur werden. Deshalb sollte auch dieses Werk nicht unkritisch als Handlungsanweisung verstanden werden.

Hans-Tjabert Conring

Sadler, Dr. Gerhard: **„Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz“**, Kommentar; 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage; C. F. Müller-Verlag, Heidelberg 2000; 692 Seiten; Gebunden; 118 DM; ISBN 3-8114-2020-8.

Zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehören die folgenden drei Bereiche:

- Das Verwaltungsverfahren,
- die Verwaltungszustellung und
- die Verwaltungsvollstreckung.

Es existieren zum Verwaltungsverfahren unzählige Fachbücher, Kommentare und Fachzeitschriften, die die Rechtslage ausführlichst beschreiben. Anders sieht es

mit Literatur zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und zum Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) aus. Mit der 4., völlig neu bearbeiteten und erweiterten Auflage ist in dem C. F. Müller-Verlag ein Kommentar erschienen, der die bisher getrennt erschienenen Kommentare zum VwVG und zum VwZG in einem Buch zusammenfasst. Das ist insbesondere wegen des Sachzusammenhangs dieser Gesetze bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten zweckdienlich.

Sicherlich werden sich einige Leserinnen und Leser die Frage stellen, ob das staatliche Verwaltungsvollstreckungsverfahren überhaupt für kirchliche Verwaltungsverfahren Anwendung finden kann. Das VwVG dient vorrangig zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, daneben können Verwaltungsakte, die auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, mit den Zwangsmitteln „Ersatzvornahme, Zwangsgeld oder unmittelbarer Zwang“ durchgesetzt werden. Letzterer Fall betrifft kirchliche Körperschaften nicht, da sie keine Legitimation zum Erlass von Verwaltungsakten zur Abwehr von Gefahren, die der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit drohen, haben. Allerdings nehmen die evangelischen Kirchengemeinden mit der Verwaltung von Friedhöfen öffentliche Aufgaben wahr. Das Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen von 1924 legt fest, dass die staatlich genehmigten Friedhofsgebühren der Beitreibung durch Verwaltungszwangungsverfahren unterliegen. § 1 des VwVG NRW zählt als Gläubiger von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen das Land, die Kommunen sowie die unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes auf. Allerdings bestimmt § 1 der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden in den Regierungsbezirken ausdrücklich, dass Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen dazugehören und somit das VwVG NRW anzuwenden sei. Die Kommentierung bezieht sich auf das VwVG des Bundes, der nicht befugt ist, das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung allgemein auch für die Bundesländer vorzuschreiben. Das Land NRW hat ein eigenes VwVG erlassen, das aber weitgehend inhaltlich mit dem des Bundes übereinstimmt. Dr. Gerhard Sadler – Leitender Magistratsdirektor a. D. – weist bei der Kommentierung der einzelnen Paragraphen auf die vergleichbaren Bestimmungen des Landesrechts der einzelnen Bundesländer und evtl. geltende Abweichungen hin.

Die Zustellung von Bescheiden ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Wirksamkeit und die Bestandskraft von Entscheidungen, auch für die Beurteilung der Zulässigkeit von eingelegten Rechtsmitteln, die innerhalb bestimmter Fristen einzulegen sind. Unter der Zustellung versteht man eine hoheitliche Rechtsbehandlung, mit der Schriftstücke übergeben oder eine Urschrift vorgelegt wird. Dabei kann die Behörde zwischen verschiedenen Zustellungsarten – soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind – wählen:

- Zustellung durch die Post mit Postzustellungs-urkunde oder mittels eingeschriebenen Brief,
- Zustellung gegen Empfangsbekennnis oder mittels Vorlegen der Urschrift.

Daneben kennt das VwZG noch Sonderarten der Zustellung:

- Zustellung im Ausland,
- Öffentliche Zustellung,
- Zustellung an Beamte und Ruheständler.

Im kirchlichen Bereich gelten analog die Bestimmungen des VwZG.

Der Autor erläutert die gesetzlichen Bestimmungen bis in die Einzelheiten und beantwortet alle sich aufdrängenden Fragen (z. B.: Wie wird eine hoheitliche Postzustellung unter dem Aspekt der Privatisierung des Postdienstes ermöglicht? Sind Zustellungen per Telefax zulässig? Unter welchen Voraussetzungen ist eine Zustellung an einen Ersatzempfänger – Ehegatten, Hausbewohner, Vermieter – möglich?).

Im Anhang des Werkes befinden sich die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum VwZG sowie Auszüge anderer einschlägiger Gesetze (Zivilprozessordnung, Abgabenordnung) sowie zwei getrennte Sachverzeichnisse, einmal für das VwVG und zum anderen für das VwZG.

Die Kommentierung bietet den an der Verwaltungsvollstreckung und an der Verwaltungszustellung interessierten Personen eine systematische Darstellung und verständliche Aufbereitung der schwierigen Materie. Die Rechtsprechung befindet sich ganz aktuell auf dem Stand von April 2000. Sadler ergänzt seine Kommentierung durch anschaulich gewählte Fallbeispiele. Hilfreich sind auch die vielfältigen Hinweise auf Fehlerquellen, die gerade bei schwierigen Sachverhalten zu beachten sind. Der Kommentar im Taschenbuchformat kann allen größeren kirchlichen Stellen und Verwaltungen zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Boeddinghaus, Dr. Gerhard: „**Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen**“; Kommentierung mit zahlreichen Abbildungen; 2. Auflage; Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München, 2000; 256 Seiten, kartoniert; 49 DM; ISBN 3-8073-1714-7.

In der Regel sind bei der Errichtung von Gebäuden ausreichende Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken und Gebäuden einzuhalten. Dabei steht der Schutz des Wohnens im Vordergrund, daneben sind Aspekte des Brandschutzes, der Besonnung und Belüftung der Wohnräume und der Schutz vor fremder Sicht (Sozialabstand) von Bedeutung. Der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) ist es zwar gelungen, das Abstandsflächenrecht in nur zwei Paragraphen zu regeln, jedoch ist die Materie nach wie vor so kompliziert, dass die Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH den bereits in zweiter Auflage erscheinenden Praxiskom-

mentar herausgibt. Es handelt sich dabei um einen Sonderdruck aus der zweibändigen Lose-Blatt-Sammlung „Boeddinghaus, Hahn, Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“. Der Kommentar berücksichtigt die aus der Novelle der BauO NW vom Mai 2000 bedingten Änderungen über die Tiefe der Abstandsflächen, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind. Das Werk zeigt unter Berücksichtigung vieler variabler Faktoren – z. B. Grundstücksform, Gebäudeform, Gebäudehöhe – auf, wie man eine rechtsverbindliche Abstandsberechnung erhält. Neben der verständlichen, knapp gefassten Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben liegt der große Pluspunkt des Werkes vor allem in der anschaulichen Darstellung von 145 Abbildungen – überwiegend in perspektivischer Darstellung –, die die sonst schwer nachvollziehbaren Regeln schnell und eindeutig erfassbar machen. Die vielfältigen Querbezüge zum Planungsrecht, z. B. zu den Vorschriften der Baunutzungsverordnung über die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen, sind mit berücksichtigt.

Fragen des Abstandsrechts, die auch im kirchlichen Bau- und Liegenschaftsbereich eine Rolle spielen, lassen sich mit dieser wichtigen Arbeitshilfe zuverlässig lösen.

Reinhold Huget

Loock-Wagner, Oliver: **„Das Internet und sein Recht“**: Ein problemorientierter Grundriss, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2000, kartoniert, 140 Seiten, 52 DM, ISBN 3-17-016149-0.

Das Internet ist aus unserem privaten wie beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Dabei ist den Nutzerinnen und Nutzern in der Regel nicht bewusst, dass der Aufruf einer Web-Site, etwa um sich die Stellenbörse der EKvW anzusehen, um festzustellen, ob eine freie Stelle bei einem Diakonischen Werk oder im VSBMO-Bereich angeboten wird, schon urheberrechtlich relevant ist. Die Web-Site selbst und auch einzelne Gestaltungselemente sowie die angebotenen Inhalte sind als „Werke“ nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt. Noch schwieriger ist die Beurteilung von Rechts- und Haftungsfragen, die sich beim Downloaden von Dateien und Programmen ergeben können, insbesondere wenn der Software-Entwickler einer „kostenlosen Vermarktung“ über das World-Wide-Web nicht zugestimmt hat.

Das Buch stellt in einem kurz gehaltenen Abriss die Rechtsbereiche und -aspekte aus den Bereichen „Urheberrecht, Strafrecht, Zivilrecht und Datenschutzrecht“ dar. In 387 Fußnoten finden die Leserinnen und Leser Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung und vertiefende Literatur. Im Anhang finden sich das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz, der Staatsvertrag über Mediendienste, ein Literaturverzeichnis und ein verhältnismäßig kurz gehaltenes Stichwortverzeichnis.

Für praxisnahe Fragestellungen aus dem kirchlichen Bereich (Was ist bei der Gestaltung einer Homepage zu beachten? Wann wird eine kirchliche Stelle als

Provider tätig?) enthält der Grundriss nur ansatzweise hilfreiche Ausführungen bereit. Noch schwieriger sind die Rechtsfragen zu beurteilen, wenn der Internet-Provider, der nach deutschem Recht strafbare Verbreitungsdelikte ins Netz einstellt, sich im Ausland befindet und das Deutsche Recht nach dem Territorialprinzip an der Landesgrenze endet. Hier verweist der Verfasser zwar auf Tendenzen und Entwicklung auf der Grundlage von europarechtlichen Vorschriften, jedoch wird das internationale Recht – mit seinen vielen Schwachstellen – zu knapp dargestellt.

Reinhold Huget

Adamski, Bernhard: **„Praktisches Arbeitszeitmanagement“**; Ressourcenverwaltung und -steuerung durch Arbeitszeitkonten und Personaleinsatzplanung; 2. überarbeitete Auflage; Datakontext-Fachverlag, 2000; 411 Seiten; kartoniert; 79 DM; ISBN 3-89577-182-1.

Zwei Jahre nach Erscheinen der ersten Ausgabe „Praktisches Arbeitszeitmanagement“ hat Adamski auf Grund von Veränderungen im Sektor Zeitwirtschaft und Arbeitszeitmanagement die nun vorliegende völlig überarbeitete zweite Auflage veröffentlicht.

Adamski hat diese Auflage um die Kapitel „Alterszeit“, „Vertrauensarbeitszeit“, „Arbeitszeitkonten – Grundlagen und Gestaltungen im Spiegel kontroverser Meinungen“ und „Lösungen über Internet und Workflow“ ergänzt.

Ausdrücklich so bezeichnete Adressaten dieser Veröffentlichung sind: Geschäftsführung, Vorstand, Personal- und Organisationsverantwortliche, Verantwortliche aus den Fachabteilungen IT und DV, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Rechtsabteilung, Betriebsrat sowie Outsourcer der privaten Wirtschaftsunternehmen. Die öffentliche respektive kirchliche Verwaltung wird nicht ausdrücklich als Zielgruppe benannt. Nichts desto trotz lohnt es sich auch für diesen Sektor die für die freie Wirtschaft entwickelten Modelle kennen zu lernen.

In seinem Vorwort stellt Adamski gleich zu Anfang klar, sein Buch nicht als wissenschaftliche Abhandlung verstanden wissen zu wollen. Vielmehr versteht er sein Werk als eine Handlungshilfe aus der Praxis für die Praxis. Diesem Anspruch wird seine Arbeit auch in vollem Umfang gerecht. In 23 Themengebieten werden Arbeitszeitmanagementkonzepte gemeinverständlich vorgestellt, deren Inhalte durch über 120 Grafiken veranschaulicht und verdeutlicht werden – gefolgt von zwei Anhängen, in denen er in der Praxis erfolgreich umgesetzte Arbeitszeitmanagementkonzepte vorgestellt werden. Hervorzuheben ist ferner, dass nicht nur bloße Zeiterfassungssysteme präsentiert werden, sondern darüber hinausgehend in sieben Kapiteln lesenswerte Ausführungen über ganzheitliche Personaleinsatzplanung vorgestellt werden.

Eine der Kernaussagen dieses Buches soll nicht vorenthalten werden: Arbeitszeitmanagement ist als ganzheitliches strategisches Unternehmensziel zu betrachten. Denn Arbeitszeitmanagement findet auf

allen Ebenen mit wechselseitiger horizontaler und vertikaler Wirkung statt.

Es handelt sich bei diesem Buch um ein auch für die kirchliche Verwaltung durchaus anregendes und empfehlenswertes Werk.

An Kritik ist lediglich zu bemerken, dass das Lesen des Buches infolge des gewöhnungsbedürftigen Schriftbildes und der sehr dünnen einzelnen Seiten, durch die der Text der Folgeseiten durchschimmert, etwas erschwert wird.

Christina Keßler

Döhnert, Albrecht: **„Jugendweihe zwischen Familie, Politik und Religion“**; Studium zum Fortbestand der Jugendweihe nach 1989 und die Konfirmationspraxis der Kirchen; Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2000; 494 Seiten; 88 DM; ISBN 3-374-01818-1.

Die vorliegende Arbeit wurde 1999 von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Sie erschien ein Jahr später in leicht überarbeiteter und durch aktuelle Informationen erweiterter Gestalt als Band 19 der Reihe „Arbeiten zur Praktischen Theologie“, die von K.-H. Bieritz, W. Engemann und Chr. Grethlein herausgegeben wird. Der Autor möchte mit seiner Untersuchung „das Phänomen der fortbestehenden Jugendweihe in den östlichen Bundesländern hinsichtlich ihrer Existenzbedingungen klären helfen“ (S. 11). Dabei kommen die Rahmenbedingungen der evangelischen Konfirmation und Überlegungen für deren situationsgerechte Praxis zur Sprache. Der Verfasser bedient sich historischer, empirischer und theologischer Erkenntnisse und Einsichten, die er detailliert darlegt. Den größeren Teil der Arbeit nehmen Ausführungen zur Geschichte und Praxis der Jugendweihe ein. Sie erscheint dem Verfasser als „eine Art Brennpunkt, in dem sich weltanschauliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen im Spannungsfeld von Familie, Politik und Religion bündeln“ (S. 11).

Der Erste der in drei große Hauptabschnitte gegliederten Arbeit ist überschrieben: „Historische Annäherung: Jugendweihe im Kontext von Staat und Kirche“ (S. 13–216). Hier findet der Leser Ausführungen über die Entstehung unterschiedlicher Jugendweihen im vergangenen Jahrhundert, über ihre Charakteristika vor 1933, über Jugendfeiern zurzeit des Dritten Reiches und über die Jugendweihen im geteilten und im wiedervereinten Deutschland. Die Menge der Informationen mag nicht für jedermann von Interesse sein. Sie alle illustrieren jedoch die vom Verfasser vertretene These, „daß die Jugendweihe als Form und Struktur eines Alternativ- oder Konfrontationsritus zur kirchlichen Konfirmation in allen vorgestellten Epochen in spezifischer Weise präsent war“. Sie erscheint ihm als „Ausdruck konfessionsloser Feierbedürfnisse“, und sie erweist sich ihm u. a. als stets offen gewesen für jeweilige politische Entwicklungen, die sie zum Instrument im Bemühen um entsprechenden Einfluss auf die Jugend machten (S. 214 ff.). Die Jugendweihe, die Motive für ihre Entstehung und ihr Fortbestehen, mit dem der Verfasser auch in den

westlichen Bundesländern zunehmend rechnet, bilden demnach den bisher zu wenig beachteten Kontext für fällige Überlegungen zur gegenwärtigen und zukünftigen Gestalt von Konfirmation und Konfirmandenarbeit.

Während die historische Darstellung des 1. Hauptteils die Veranstalter und Organisatoren der Jugendweihe im Blick hat, bietet der folgende Teil „empirische Studien zu Jugendweihe und Konfirmation“ (S. 217–416). Der Verfasser gibt zunächst Rechenschaft über den von ihm angewandten „qualitativen Forschungsansatz“, mit dem er die persönlichen Befindlichkeiten der an Jugendweihe bzw. Konfirmation teilnehmenden Jugendlichen aus den neuen Bundesländern zu erheben sucht. Der wesentliche Inhalt dieses 2. Teils besteht aus der Wiedergabe und Interpretation von Interviews mit solchen Jugendlichen. Der Verfasser gelangt u. a. zu der Feststellung, dass die Alternative „Jugendweihe oder Konfirmation“ für die Jugendlichen eine der wenigen Entscheidungssituationen darstellt, in denen sie sich religiös bzw. weltanschaulich zu positionieren haben. Dabei sei deutlich geworden, „daß diese Entscheidung meist aus tieferliegenden Strukturen und mehr oder weniger unbewussten Einstellungen (familiäre Tradition, Einfluss der Eltern, Übereinstimmung mit Gruppenmeinungen und allgemeinen Denkmustern) resultiert“. Allerdings hätten die Jugendlichen die Entscheidung auch im Alltag zu vertreten, sodass die Möglichkeit zur Herausbildung einer bestimmten Identität bestünde (S. 414).

Der 3., für den Praktiker vielleicht ergiebigste Teil des Buches ist überschrieben: „Jugendweihe und Konfirmation im Spiegel von Sozialwissenschaft und Theologie“ (S. 417–470). Hier finden sich unter den Stichworten „Säkularisation“, „Ritual“ und „Religion“ zunächst Beiträge der Sozialwissenschaften zum Problem der Jugendweihe. Hier gibt es z. B. Lesenswertes zu der Frage, ob die Jugendweihe eine Legitimation aus dem Vorhandensein von Passageriten in fremden Kulturen erhält. Sodann werden aktuelle Konzepte der Konfirmation kritisch dargestellt. Allerdings findet der Leser hier nicht unbedingt Neues. Jedoch erhält Bekanntes – z. B. das Verständnis der gesamten Konfirmandenzeit als prozesshafte „Konfirmation“ oder die Notwendigkeit der Berücksichtigung lebensweltlicher Bezüge der Konfirmandinnen und Konfirmanden – auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung, wie sie sich im Fortbestehen der Jugendweihe zeigt, einen besonderen, beachtenswerten Akzent. Eine von den Kirchen angebotene Jugendfeier neben der Konfirmation für konfessionslose Jugendliche, wie sie nach 1990 vereinzelt stattgefunden hat, wird vom Verfasser in ihrem Für und Wider erörtert und zurückhaltend als Möglichkeit dargestellt, deren Wahrnehmung besser ist als „resignativ im Stillstand zu verharren“ (S. 464). Abschließend zieht der Verfasser in 10 Thesen Konsequenzen für die Konfirmationspraxis, in denen er den Bekenntnis-, Segens-, Fest- und Ritualcharakter der Konfirmation sowie den Gemeinschaftsaspekt der Konfirmandenarbeit positiv betont (S. 469).

Insgesamt vermittelt die Lektüre des Buches wichtige Informationen und Einsichten, die die Frage nach der zeitgemäßen Gestalt der Konfirmation in einem Kontext erscheinen lassen, wie er in den westlichen Bundesländern bisher weniger beachtet wurde.

Alfred Keßler

Rickers, Folkert: „**Zwischen Kreuz und Hakenkreuz**“; Untersuchungen zur Religionspädagogik im Dritten Reich; Neukirchener Verlag, 1995; 246 Seiten; 68 DM; ISBN 3-7887-1511-1.

Im knappen Vorwort legt der Theologe Folkert Rickers, Ordenarbius für Religionspädagogik an der Universität-Gesamthochschule Duisburg, die Intention seiner in dem Buch *Zwischen Kreuz und Hakenkreuz* zusammengefassten Untersuchungen dar: Der Vf. will am historischen Modell allgemein den weltanschaulichen und praktischen Implikationen der Religionspädagogik auf die Spur kommen (S. VII). Dazu untersucht er die konzeptionellen und didaktischen Arbeiten von Religionspädagogen aus der Zeit des 3. Reiches, um zu belegen, in welchem Ausmaß auch solche Arbeiten weltanschaulich belastet waren. Resümierend fasst der Vf. zusammen: Christliches Oppositionsverhalten – in wie verschlüsselter Form auch immer dargestellt – habe ich bei keinem Religionspädagogen gefunden, auch nicht bei den Katecheten der Bekennenden Kirche, die die größte Distanz zur nationalsozialistischen Weltanschauung aufweisen oder ihr religionspädagogisches Programm in Zuspitzung auf theologisch-didaktische Gesichtspunkte (Verkündigung des Evangeliums) ganz aus dem weltanschaulichen Zusammenhang heraushielten (S. V.). Rickers Buch enthält sieben lesenswerte Studien und eine Bibliografie der Schriften von Hermann Werdermann (1913–1953).

Von den sieben Studien des Buches sind drei dem zweifelsohne – auf Grund seiner Arbeiten nach 1945 – bekanntesten Religionspädagogen, Helmuth Kittel, gewidmet. Geprägt durch ein preußisch – monarchisch gesinntes Elternhaus, preußische Militärtradition, bündische Jugend (. . .), preußisch-bürgerlichen Protestantismus und die Lutherrenaissance im Sinne Karl Holls (S. 8), näherte sich Kittel bereits 1933 dem Nationalsozialismus. So war er u. a. seit 1933 Mitglied der SA und bei den Deutschen Christen aktiv, ferner wurde er 1936 Mitglied der NSDAP. Kurz: Nach 1933 war für Kittel der Nationalsozialismus die Weltanschauung, an dem sich das ganze deutsche Volk zu orientieren hat. Spezifika der nationalsozialistischen Ideologie, wie der Rassebegriff und die Volksidee, finden sich nun unhinterfragt in seinem Schrifttum. Dass Kittel bei dieser Annäherung an die NS-Ideologie auch ein Vertreter eines Antisemitismus war, kann nicht weiter überraschen. Kittels Denken war auch über das Jahr 1945 hinaus maßgeblich von militärischem und antiaufklärerischem Denken geprägt. Nach 1954 sah er in der preußischen Heeresakademie das große Vorbild für die Gestaltung einer Pädagogischen Hochschule. Nahe liegend ist, dass Kittel sich nach 1945 bemüht hat, für seine Person

das Bild einer gewissen Distanz zum Nationalsozialismus (S. 30) aufzubauen. Zu Recht verweist allerdings der Vf. auf die Kontinuitäten, die zwischen Kittels religionspädagogischen Vorstellungen vor und nach 1945 bestehen. Dies gilt auch für die bekannteste Schrift Kittels *Vom Religionsunterricht zur Evangelischen Unterweisung von 1947*, die in der religionspädagogischen Nachkriegsdiskussion einen programmatischen Status besaß.

Die vierte Studie beschäftigt sich mit Hermann Werdermann (1888–1954), der von 1939 an Mitarbeiter . . . des Instituts zur Erforschung (und Beseitigung) des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben in Eisenach war. Wiederum zeigt der Vf. überzeugend, wie Werdermann die Weltanschauung des NS-Regimes für sich akzeptiert und sie in seinen religionspädagogischen Arbeiten vertreten hat. Dies gilt vor allem auch für die Person von Adolf Hitler, dessen weltgeschichtliche Bedeutung er durch Rückgriffe auf Martin Luther zu erhellen versuchte. Wie Kittel, so hat auch Werdermann einer grundsätzlichen Antijudaismus vertreten. Die fünfte Studie untersucht die Schulforderungen der Deutschgläubigen und ihre Vorstellungen über den schulischen Religionsunterricht im zeitgenössischen politischen und kirchlichen Kontext. Mit dem Anwachsen der NS-Bewegung gewannen auch solche Gruppen an Mitgliederzahlen, die sich einem Deutschen Glauben verschrieben hatten. Dazu zählte vor allem die Deutsche Glaubensbewegung, aber auch der Bund der Deutschen Kirche und die Ludendorff-Bewegung. Deutlich arbeitet der Vf. das Interesse dieser Gruppen an einer Deutschen Gemeinschaftsschule heraus. Dies musste nahe liegenderweise zu Konflikten mit der Bekennenden Kirche, aber auch der katholischen Kirche führen. In der sechsten Studie analysiert der Vf. das politische Bewusstsein von Religionspädagogen und deren pädagogische Position im 3. Reich. Dabei reichen die Positionen von einer bewussten Verbindung von völkischer und religiöser Erziehung, etwa bei den Thüringer Deutschen Christen, bis zur Konzeption des dezidiert kirchlichen Unterrichtes, in der die größten Möglichkeiten liegen, religionspädagogischerseits ein distanzierendes Verhältnis zum Nationalsozialismus zu gewinnen (S. 215). In der letzten Studie *Von der Macht des Symbols* beleuchtet der Vf. ein Beispiel für christliches Widerstehen in schwerer Zeit, den 1936 geführten Kreuzkampf in Oldenburg.

Dirk Fleischer

„**Christen und Juden gemeinsam ins dritte Jahrtausend**“; hrsg. von Hubert Frankemöller; Bonifatius-Verlag Paderborn/Verlag Otto Lembeck, Frankfurt, 2000; 312 Seiten, kartoniert, 29,80 DM; ISBN 3-89170-152-1.

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Paderborn hatte in den Monaten Mai bis Juli 2000 eine Vortragsreihe angeboten unter dem Gesamthema „Christen und Juden gemeinsam ins dritte Jahrtausend – ‚Das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung‘“. Diese Vorträge liegen nun in

Buchform vor, ergänzt durch Stellungnahmen von Erzbischof Dr. Degenhardt, Präses Sorg und Rabbiner Dr. Brandt anlässlich eines Podiums am 5. Juni 2000 in Paderborn sowie die Ansprache von Bundespräsident Rau am 16. Februar 2000 vor der Knesset in Jerusalem.

Wer in ökumenischer Orientierung verlässliche Auskunft über den Stand des christlich-jüdischen Dialogs haben möchte und darum weiß, dass berufliche oder private Beschäftigung mit dem Thema weiter geboten ist, findet in diesem Band kompetente Auskunft und anregende Fragestellungen.

Hans Hermann Henrix beschreibt Erfahrungen und Herausforderungen des Dialogs, wobei der Israelbesuch des Papstes im März 2000 eine besondere Rolle spielt. Martin Greschat geht auf die Rolle des Vatikans in der NS-Zeit ein – ganz anders als Hochhuth in seinem Drama „Der Stellvertreter“. Martin Stöhr informiert vorzüglich über Schritte zur Erneuerung der Beziehungen von Juden und Christen in evangelischer Sicht seit 1945 mit der Vorgeschichte – hervorzuheben ist hier der vierte Abschnitt: „Von der Mühsal theologischer Erkenntnis gewinnen“.

Rainer Kampling (Bilder des Missverstehens) und Meinrad Walter (Antijudaismus in der geistlichen Musik?) beziehen zwei in unserem Zusammenhang viel zu oft vernachlässigte Bereiche unserer abendländischen Kultur in das Gespräch mit ein: Die Kunstgeschichte (mit sechs Bildbeigaben, deren Auswahl ich mir freilich anders gewünscht hätte) und die Musikgeschichte mit einer besonderen Aufmerksamkeit für Johann Sebastian Bach.

Wilhelm Breuning und Simon Lauer fragen nach einer Christologie ohne Antijudaismus – neben der Frage nach „Bund“ und „Land“ die theologisch wohl schwierigste Angelegenheit im Dialog. Hubert Frankemöller formuliert schließlich einige zusammenfassende Thesen und gibt praxisbezogene Impulse zur Weiterarbeit am Thema.

„Wenn wir . . . wirklich miteinander als Brüder und Schwestern, als Menschen, im Ebenbild Gottes geschaffen, an einer Gesellschaft gemeinsam bauen wollen, die unsere gemeinsame Gesellschaft ist, dann müssen wir lernen, wie wir mit diesen unweigerlichen Spannungen umgehen können, daß es grundsätzliche Unterschiede, hauptsächlich theologischer Art, gibt, die man nicht überbrücken kann, wo die Antworten ausstehen müssen bis zum Ende der Zeit, bis die Antwort kommt. Wir müssen die Spannungen so aushalten, daß sie nicht zu Ablehnung, Gehässigkeit, Besserwisserei und Triumphalismus führen. Das ist – glaube ich – die Aufgabe für das nächste Jahrtausend“. (Rabbiner Dr. Brandt, Seite 259).

Erhard Nierhaus

Wenz, Gunther: **„Ergriffen von Gott“**; Zinzendorf, Schleiermacher und Tholuck (Münchener Theologische Beiträge); Herbert Utz Verlag, München, 2000; 174 Seiten, kartoniert; 48,90 DM; ISBN 3-89675-784-9.

Der Autor legt in diesem Band drei Beiträge vor: „PASSIONIS PASSIO. Aspekte Zinzendorfscher Kreuzestheologie in den 1730er Jahren“; „GÄNZLICHES INNESEIN. Schleiermachers Religionsverständnis im Anschluß an die Reden von 1799“; „LICHT DES HERZENS. Aufklärung und Erweckung bei Friedrich August Gottreu Tholuck (1799–1877)“. Es heißt im Vorwort: „Subjektivität ist der Epochenindex der Neuzeit. Für moderne Theologie stellte sich damit die Aufgabe, die Wahrheit von Religion und Christentum vorrangig im Zusammenhang der Konstitutionsbedingungen und Realisierungszusammenhänge menschlicher Subjektivität zu bewähren und zur Darstellung zu bringen.“ (S. 7) Schleiermachers Theologie könne hier als exemplarisch angesehen werden und sei mit dem herrnhuter Pietismus seiner Herkunft und auch mit dem Neopietismus der Erweckungstheologie Tholucks verbunden. Wenz will nicht „die vorgestellten Konzeptionen frommer Subjektivität oder auch nur eine von ihnen unkritisch . . . repristinieren“, aber er ist überzeugt, „daß das Gedächtnis pietistischer Tradition auch unter den Bedingungen der Gegenwart eine konstruktive theologische Pflege verdient. Mögen die jetzigen Zeiten spätmodern oder postmodern heißen: unbedachten Abschied vom Subjekt kann und darf christliche Theologie nicht nehmen“ (ebd.). In der Mitte des vorliegenden Bandes steht der große Akademievortrag über Schleiermacher, der eingerahmt ist von den beiden Beiträgen über Zinzendorf und Tholuck; die Beiträge können das Nachdenken über Praktische Theologie und kirchliche Praxis fördern. Grundlagen und Gründe christlichen Glaubens werden hervorgehoben. Pfarrerrinnen und Pfarrer werden die drei Beiträge mit großem Gewinn lesen.

Karl-Friedrich Wiggermann

**„Tod und Leben – erzählen und verstehen“**; Kinder begleiten in Schule, Gemeinde und Familie; hrsg. von Dietrich Steinwede und Ingrid Ryssel (Religion – spielen und erzählen, Heft 8); 2001; Format 21 x 24 cm; 46 Seiten; kartoniert; 19,80 DM; ISBN 3-579-02244-X;

Moritz, Andreas: **„Die Osterzeit – Kindern erklärt“**; 2001; Format 18 x 22 cm; 44 Seiten; gebunden; 19,95 DM; ISBN 3-579-02307-1;

beide Hefte im Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh.

Das erste Heft bietet didaktisch aufbereitetes Material – mit Geschichten, Kopiervorlagen und kreativen Vorschlägen. Wer das Material benutzt, kann sich hier aus selbst „einbringen“. Zitiert wird ein Satz von Manfred Hausmann: „Das Leben ist viel größer als der Tod, hörst du, viel größer.“ Zum zweiten Heft: Die Freundinnen Tina und Jana erfahren – während der Vorbereitungen auf das Osterfest – alles Wichtige über die Mitte des Festes: Jesu Verhaftung, Kreuzigung, Sterben und Auferstehung. Sie erleben auch einen Osternachtgottesdienst, nehmen am Osterfrühstück teil.

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Christen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend**“, Entwicklungen und Perspektiven; hrsg. von Michael Sievernich SJ und Johannes Beckermann; Rupert Mayer Lectures (Sankt Georgener Hochschulschriften, Band 3), 2000; 119 Seiten; kartoniert; 19,80 DM; ISBN 3-7820-0837-5;

Strieth, Markus: „**Der neue Mensch?**“, Unzeitgemäße Betrachtungen zu Sloterdijk und Nietzsche; 2000; 143 Seiten; kartoniert; 24,80 DM; ISBN 3-7820-0849-9; beide Bände im Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main.

Im ersten Band schreiben u. a. Norbert Walter, Chefvolkswirt der Deutschen Bank Gruppe, über das Thema: „Globalisierung der Wirtschaft und Privatisierung der Religion“, Wolfgang Frühwald, Germanist in München und 1992–1997 Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie seit 1999 Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung, über das Thema: „Die kulturprägende Kraft des Christentums“ und Medard Kehl, Dogmatiker an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M., über das Thema: „Kirche in der Kultur der Moderne“. Am Schluss seines Beitrags sagt Frühwald: „Der Prozess der Modernisierung ist eine Wellenbewegung, in welcher die radikale Rationalisierung die Frage nach dem Geheimnis des Lebens aus sich selbst hervortreibt. Je tiefer wir mit Theorie, Experiment und Simulation in das Innere des Lebens dringen, je mehr Türen wir öffnen, hinter denen sich, getrennt durch unendliche Weiten, eine Flucht neuer Korridore öffnet, um so drängender wird die Frage nach dem Ursprung. Die Kulturen der Moderne ertasten am Faden ihrer Sprachen die christlichen Wurzeln. ‚Ich fürchte‘, sagte Nietzsche, ‚wir werden Gott nicht los, weil wir noch an die Grammatik glauben““ (S. 97).

Der Münsteraner Philosoph Markus Strieth legt Überlegungen zu Sloterdijks „Menschenpark“-Rede und zu deren „Paten“ Nietzsche vor. Erstaunlich ist der Abschnitt am Schluss: „Der neue Mensch? Daß der Mensch nur durch Gott definitiv neu werden kann –, von dieser Überzeugung können die Praxis des Glaubens und die Theologie nicht lassen, um keinen Preis. Solidarisch aber hat die Theologie mit all denen zu sein, die um die ungestellten Sehnsüchte der Menschen noch wissen. Ob sie explizit auf Gott setzen, noch setzen können, oder nicht. Streng antignostisch, den Stachel der Rede von der leiblichen Auferstehung ernst nehmend“ (S. 142).

Karl-Friedrich Wiggermann

Frische, Hartmut: „**Prophetische Bilder**“; Leitbilder der Gemeinde Jesu Christi (Horizonte des Glaubens); Aussaat Verlag, Neukirchen-Vluyn, 2000; 175 Seiten; kartoniert; 21,90 DM; ISBN 3-7615-5127-4.

Der Lüdenscheider Gemeindepfarrer – er war Reise-sekretär der Studentenmission und Referent der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste in Berlin – legt ein praktisches Buch vor. „Wer sich

dafür gewinnen läßt, die prophetischen Bilder in ihrem ganzen Facettenreichtum zu betrachten, braucht keine von Menschen gemachten Utopien mehr. Er wird in seinem Kopf, in seinem Gewissen und in seinem Herzen erfaßt. . . . Er lernt es, bewußt auf die auf Jesus Christus hinweisenden und von ihm herkommenden Bilder zu achten“ (S. 19). Bilder greifen tief in das Bewusstsein – gerade „in unserer von einer Bilderflut sondergleichen überreizten Zeit“ (S. 30). Der Autor nimmt seine Leserinnen und Leser mit, im Sehen der Bilder, ja, auch im Kampf mit ihnen zu lernen. Bilder sind die kostbare Perle, der Schatz im Acker, der Sauerteig, der gute Hirte u. v. a. Diese Bilder können zur Kühnheit der Glaubens führen.

Karl-Friedrich Wiggermann

von Gaza, Dorotheus: „**Doctrinae diversae – Die geistliche Lehre**“; Griechisch-deutsch; übersetzt und eingeleitet von Judith Pauli OSB (Fontes Christiani, Band 37, 1–2); zwei Bände; Herder Verlag Freiburg/Br., 2000; 565 Seiten, kartoniert; Band 1: 46 DM; Band 2: 50 DM; ISBN 3-451-23820-9 und 3-451-23835-7.

Theologinnen und Theologen müssen immer neu an den Quellen ihres Denkens und Glaubens arbeiten. Hier helfen die Bände der Reihe „Fontes Christiani“, die inzwischen in zwei Folgen erscheint. Dorotheus von Gaza, gestorben ca. 560/580, trat nach medizinischen und anderen Studien in das Kloster des hl. Seridon bei Gaza ein. Kurz nach 540 gründete er ein eigenes Kloster zwischen Gaza und Maiuma, wo er seine geistlichen Lehrvorträge hielt. Er wurde damit zu einem der bedeutenden geistlichen Schriftsteller. „Dorotheus ist ein Mann der Praxis. Mit zum Teil großem psychologischem Scharfblick beschreibt er die zwischenmenschliche Realität, in der sich – nicht nur im Gemeinschaftsleben der Mönche – christliche Liebe bewähren muß“ (S. 80). Dorotheus kennt die Freude, die die Furcht vertreibt und die eine Frucht des Heiligen Geistes ist. Der griechische Text und die gelungene Übersetzung laden zu geistlicher Lektüre ein.

Karl-Friedrich Wiggermann

Schweitzer, Friedrich: „**Das Recht des Kindes auf Religion**“; Ermutigungen für Eltern und Erzieher; Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 2000; 142 Seiten; gebunden; 24,80 DM; ISBN 3-579-02300-4.

Der Tübinger Theologe Friedrich Schweitzer legt ein Buch vor, das in der Gemeinde gut gebraucht werden kann. Wenn Kinder vor dem Geheimnis des Lebens stehen, haben sie ein Recht auf Religion, die Wesentliches zur Selbstwerdung des Kindes beitragen kann. Der Autor geht auf die Probleme von Eltern und Erziehern ein und gibt konkrete Hilfen für eine authentische und für Kinder und Erwachsene gleichermaßen bereichernde Praxis der religiösen Erziehung in Familie, Hort und Kindergärten.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen  
Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51  
  
33510 Bielefeld

## Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?  
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?  
Dann besuchen Sie uns im Internet:  
**[www.ekvw.de/stellenboerse](http://www.ekvw.de/stellenboerse)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Fon: 05 21 / 59 42 97  
Fax: 05 21 / 59 44 13  
eMail: [stellenboerse@lka.ekvw.de](mailto:stellenboerse@lka.ekvw.de)

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: [Landeskirchenamt@lka.ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [sekretariat\\_dg1@lka.ekvw.de](mailto:sekretariat_dg1@lka.ekvw.de)

**Versand/Adressverwaltung:** Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);  
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

**Erscheinungsweise:** ca. 9 mal jährlich in unregelmäßigen Abständen